

Landeshauptstadt Dresden

Förderrichtlinie „Städtepartnerschaftsfonds“

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart
 - 5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe
 - 5.3 Form der Zuwendung
 - 5.4 Bemessungsgrundlage
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 8 In-Kraft-Treten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Landeshauptstadt Dresden führt eine aktive Politik der internationalen Zusammenarbeit. Zu den Instrumenten, die der Stadtverwaltung dabei durch den Stadtrat bereitgestellt wurden, gehört die Gewährung von Zuschüssen für Projekte im Rahmen der Städtepartnerschaften.

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der vorläufigen Verwaltungsvorschrift zum § 44 SÄHO Zuschüsse für die in dieser Vorschrift genannten Projekte.

Es gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD).

Die Abteilung Europäische und Internationale Angelegenheiten entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und für welche Ausgaben und in welcher Höhe Zuschüsse gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte, die sich auf eine oder mehrere der Städtepartnerschaften der Landeshauptstadt Dresden beziehen:

- Brazzaville, Kongo
- Breslau, Polen
- Columbus/Ohio, USA

- Coventry, Großbritannien
- Florenz, Italien
- Hamburg, Deutschland
- Ostrava, Tschechische Republik
- Rotterdam, Niederlande
- Salzburg, Österreich
- Skopje, Mazedonien
- St. Petersburg, Russland
- Straßburg, Frankreich

Die Projekte müssen der Pflege und Intensivierung der Beziehungen zu diesen Städten dienen. Zuschüsse werden vorrangig für solche Projekte gewährt, die mit Begegnungen verbunden sind und durch die neue Kontakte angeregt und gefördert werden.

Zu den Maßnahmen, für die Zuschüsse gewährt werden können, gehören:

- Begegnungen insbesondere von Kinder- und Jugendgruppen
- Praktika und Hospitationen
- Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen
- Seminare, Workshops, Konferenzen, Symposien
- Herstellung von Informationsmaterial und Publikationen

Kommerzielle Veranstaltungen werden nicht gefördert.

3 Zuwendungsempfänger

Anträge auf Förderung können von allen Akteuren eingereicht werden, die Maßnahmen planen, die der Pflege und Intensivierung der Dresdner Städtepartnerschaften dienen.

Die Antragsteller sollten ihren Tätigkeitsbereich in Dresden haben. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Maßnahmen im besonderen Interesse der Stadt Dresden liegen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Durch die Projektträger sind in angemessener Höhe Eigenmittel bzw. Eigenleistungen zu erbringen.

Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben gewährt.

5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

Die Zuwendung wird bewilligt als:

- Anteilsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung
- Fehlbetragsfinanzierung (in Ausnahmefällen)

und kann auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als

- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- unbedingt oder bedingt rückzahlbarer Zuschuss

gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuschüsse werden ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben gewährt, die dem Zuwendungsempfänger für abgegrenzte Vorhaben entstehen. Die Zuschüsse werden in der Regel als nicht rückzahlbare Zuwendung und Teilfinanzierung gewährt.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- Aufenthaltskosten (Unterkunft und Verpflegung)
- Reise- und Transportkosten
- Programmkosten (Eintrittsgelder, ÖPNV usw.)
- Kosten der Sprachmittlung
- Kosten für die Herstellung von Informationsmaterial und Publikationen

Folgende Kosten können nicht berücksichtigt werden:

- Institutionelle Kosten des Trägers (Kosten für Personal und Büro)
- Kommerzielle Veranstaltungen
- Kosten für rein touristische Programme
- Auslagen für Gastgeschenke
- Kosten für Gegenstände mit Dauerwert

In der Regel werden nur die Kosten für Reise und Transport in die Partnerstädte übernommen.

Die in den Partnerstädten anfallenden Maßnahmekosten (z. B. Unterkunft, Verpflegung, Programmkosten) sollen in der Regel vom Gastgeber getragen werden.

Binden multilaterale Begegnungen Teilnehmer ein, die nicht aus einer Partnerstadt kommen, können diese in der Regel nicht in die Förderung mit einbezogen werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegen den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

Zuwendungen gemäß Förderrichtlinie werden auf der Grundlage der Haushaltspläne der Landeshauptstadt Dresden gewährt.

Eine gleichzeitige Förderung durch andere Zuwendungsgeber als die Landeshauptstadt Dresden ist generell anzugeben. Nachträgliche Förderungen durch andere Zuwendungsgeber als die Landeshauptstadt Dresden sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des vorgegebenen Formblatts beim Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Abteilung Europäische und Internationale Angelegenheiten einzureichen.

Das Formblatt ist bei der Abteilung Europäische und Internationale Angelegenheiten erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Abteilung Europäische und Internationalen Angelegenheiten bewilligt die Zuschüsse nach Prüfung der Anträge durch schriftlichen Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird nach Vorlage und abschließender Prüfung des Nachweises ausgezahlt. Auf Antrag kann er ganz oder teilweise vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden.

Die Abrechnung richtet sich nach den Auflagen im Zuwendungsbescheid und den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Ist eine städtische Förderung gewährt worden, hat der Antragsteller über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen. Den Nachweis der Verwendung hat der Zuwendungsempfänger spätestens einen Monat nach Beendigung des Bewilligungszeitraums, außer wenn in den einzelnen Förderbereichen anders geregelt, vollständig und prüffähig zu erbringen.

Bei Zweckentfremdung der bewilligten Zuwendung kann die Landeshauptstadt Dresden die Rückgabe der Zuwendungen verlangen. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen der Antragsteller einzusehen.

Der Empfänger von Zuwendungen ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber unverzüglich den Wegfall des Zuwendungszweckes und Änderungen zum Projekt mitzuteilen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorl. VwV zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, 26. April 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingolf Roßberg', written in a cursive style.

Ingolf Roßberg
Oberbürgermeister